

zialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Krankenordnung)“; Auseinandersetzungen in den Gewerkschaftsgruppen darüber zu organisieren und Erziehungsmaßnahmen einzuleiten (s. Anlage 1 Ziff. 17).

§ 9

Im Interesse der Erhaltung seiner eigenen Gesundheit und im Interesse der Gesellschaft hat jeder Werk-tätige das Recht und die Pflicht,

die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der Wirtschaftsfunktionäre auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuhalten und die Grundsätze der Hygiene zu beachten,

die vom staatlichen Gesundheitswesen durchgeführten vorbeugenden Maßnahmen, z. B. ärztliche Reihenuntersuchungen, Impfungen, Schirmbild-untersuchungen u. ä., in Anspruch zu nehmen,

die ärztlichen Anordnungen und die Bestimmungen der „Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Krankenordnung)“ einzuhalten,

Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu unterbreiten,

jedlichen Mißbrauch von Leistungen der Sozialversicherung zu verhindern.

§ 10

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen sind zur Berechnung und Auszahlung des Krankengeldes, des Haus- und Taschengeldes, der Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder, des Schwangerschafts- und Wochengeldes für die in diesen Betrieben beschäftigten Werk-tätigen verpflichtet. Haben die in diesen Betrieben beschäftigten Werk-tätigen oder ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten oder auf Bestattungsbeihilfe, so erfolgt die Auszahlung dieser Beträge ebenfalls durch den Betrieb.

(2) Die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB kann Betrieben mit staatlicher Beteiligung und Privatbetrieben auf Antrag der Betriebsgewerkschaftsleitungen die Berechnung und Auszahlung der im Abs. 1 genannten Leistungen der Sozialversicherung übertragen.

(3) Die Betriebe haften für Beträge, die durch Nichtbeachtung von gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB unrechtmäßig ausgezahlt worden sind. Sie sind zur Erstattung dieser Beträge innerhalb eines Monats nach Feststellung verpflichtet. Die Rückforderung derartiger Beträge vom Werk-tätigen darf nur nach den Bestimmungen des § 65 erfolgen.

§ II

(1) Bei den Vorständen des FDGB besteht eine „Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB“. Sie unterstützt die Vorstände des FDGB bei der Durchführung ihrer Aufgaben bei der Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, insbesondere bei der Verwaltung der Mittel. Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB ist juristische Person.

(2) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB gliedert sich in:

- a) die Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des FDGB,
- b) die Verwaltungen der Sozialversicherung der Bezirksvorstände des FDGB,

c) die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB.

(3) Organisation und Aufgaben der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB werden in einem Statut geregelt, das vom Bundesvorstand des FDGB beschlossen und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt wird.

(4) Die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB entscheiden über die Gewährung von Leistungen an Werk-tätige und ihre Familienangehörigen sowie über die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB, wenn diese Werk-tätigen in Betrieben arbeiten, die keine Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlen. Für die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen ist die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB zuständig, in deren Bereich der Werk-tätige seinen Wohnsitz hat.

(5) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB hat das Recht, die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben und Einrichtungen zu kontrollieren und die Zweckmäßigkeit der verordneten und gelieferten Sachleistungen überprüfen zu lassen. Sie unterstützt die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Kontrolle der von den Betrieben zu berechnenden und auszuzahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung.

§ 12

Die Betriebsgewerkschaftsleitungen und Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB haben das Recht, bei den zuständigen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens die Überprüfung des Gesundheitszustandes der Werk-tätigen zu beantragen.

§ 13

(1) Ist der Werk-tätige mit der Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB über die in dieser Verordnung genannten Leistungen (einschließlich der Leistungen für Familienangehörige) nicht einverstanden, so hat er gemäß § 144 und § 147 des Gesetzbuches der Arbeit das Recht, bei der Konfliktkommission seines Betriebes, bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB und bei der Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einzulegen. Das Einsprungsverfahren ist in den in der Anlage 1 unter Ziffern 15 und 16 genannten Bestimmungen geregelt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den im § 17 genannten Personenkreis.

II.

Pflichtversicherung und Leistungsanspruch

§ 14

(1) Werk-tätige sind während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert, wenn der monatliche Arbeitsverdienst mindestens 75,— DM beträgt. x

(2) Lehrlinge sind ohne Rücksicht auf die Höhe des während der Berufsausbildung erzielten Lehrlingsentgelts bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert.